



## **Weltverband für Positive und Transkulturelle Psychotherapie**

### **World Association for Positive and Transcultural Psychotherapy**

## **WAPP**

### **Satzung**

#### **Präambel**

- (1) Der Verein ist einem humanistischen Menschenbild verpflichtet und inspiriert von dem Bewusstsein, dass jeder Mensch „ein Bergwerk voller Edelsteine von unschätzbarem Werte“ darstellt.
- (2) Der Verein fördert das gegenseitige Verstehen und die Toleranz zwischen den Kulturen als einen Beitrag zur Einheit der Menschheit in ihrer Vielfalt.
- (3) Der Verein ist der Förderung der körperlichen, sozialen, emotionalen, geistigen und psychischen Gesundheit von Einzelnen, Familien und Gruppen verpflichtet.
- (4) Der Verein wurde 1994 als Internationales Zentrum für Positive Psychotherapie gegründet und im Juni 2008 in den Weltverband für Positive Psychotherapie (WAPP) überführt. Der Zusatz „und Transkulturelle“ wurde dem Vereinsnamen im August 2016 hinzugefügt.

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Inkrafttreten**

Der Verein führt den Namen „Weltverband für Positive und Transkulturelle Psychotherapie (WAPP) e.V.“. Im Ausland führt der Verein den Namen „World Association for Positive and Transcultural Psychotherapy (WAPP)“. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

#### **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die weltweite Förderung der Psychotherapie. Der Schwerpunkt liegt auf der Positiven Psychotherapie. Der Verein ist das oberste Gremium der Positiven Psychotherapie weltweit. Der Verein verfolgt diese Zwecke insbesondere durch:
  - a. Koordination und Führung der weltweiten Angelegenheiten der Positiven Psychotherapie als internationaler Dachverband.
  - b. Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der Positiven Psychotherapie unter Berücksichtigung der Transkulturellen Psychotherapie, Familientherapie und Psychosomatik in Ausbildung, Versorgung, Forschung und Lehre, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und ethischer Standards.
  - c. Veranstaltung von Fachtagungen, Seminaren und Konferenzen im In- und Ausland.
  - d. Herausgabe einer internationalen Zeitschrift und eines Informationsbriefes für alle Mitglieder.
  - e. Förderung, insbesondere jüngerer, Wissenschaftler und Psychotherapeuten, vor allem aus finanzschwachen Ländern und Regionen.



- f. Gründung von Zentren und Gesellschaften für Positive Psychotherapie auf der lokalen, regionalen und nationalen Ebene im In- und Ausland.
  - g. Publikation von Literatur über die Positive Psychotherapie und angrenzenden Gebieten in verschiedenen Sprachen, z.B. in Form von Büchern, Zeitschriften und Bulletins.
  - h. Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, welche ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.
  - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen aus dem In- und Ausland mit einer abgeschlossenen und (staatlich) anerkannten psychotherapeutischen Aus- oder Weiterbildung werden, die zusätzlich eine vom WAPP anerkannte Grundfortbildung in der Positiven Psychotherapie (Basic Training Program) von mindestens 120 Stunden erfolgreich absolviert haben.
- (3) Nationale Gesellschaften für Positive Psychotherapie oder Zentren für Positive Psychotherapie sind automatisch als juristische Personen ordentliche Mitglieder.
- (4) Nur ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen möchte.
- (6) Es muss ein formloser, schriftlicher Antrag auf Aufnahme an den Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme entscheidet.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf Vermögen des Vereins.
- (8) Der Vorstand kann einzelne Personen aufgrund ihres großen Beitrages zur Entwicklung und Förderung der Positiven Psychotherapie zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben aktives und passives Stimmrecht und sind beitragsfreie Mitglieder auf Lebenszeit.
- (9) Der Vorstand kann Personen aufgrund besonderer, langjähriger Verdienste zur/zum Ehrenpräsidentin/en ernennen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Verwendung der finanziellen Mittel**

- (1) Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Es soll vor allem Personen aus finanzschwachen Ländern und Regionen die Mitgliedschaft ermöglicht werden.
- (2) Finanzielle Unterstützung des Vereins durch Mitglieder und Nichtmitglieder (Sponsoring) soll gefördert und ermutigt werden.



- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organisationsstruktur**

(1) Der Verein besteht aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand

- a. Der Vorstand ist für die Umsetzung, Erreichung und Durchführung der im § 2 der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben verantwortlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß §§ 26 BGB. Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung ein.
- b. Der Vorstand i.S. des §§26 BGB besteht aus mindestens 7 Personen. Die genaue Zahl wird vom Vorstand vor der Wahl jeweils festgelegt und mitgeteilt. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- c. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt sind diejenigen Mitglieder, die die meisten Stimmen erhalten.
- d. Beim Ausscheiden/Rücktritt/Ausschluss oder Tod eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Neuwahl in der darauffolgenden jährlichen Mitgliederversammlung.
- e. Der Vorstand wählt bzw. ernennt eine/n Präsident/in und weitere eigene Amtsträger, entscheidet über seine interne Aufgabenverteilung und gibt sich seine eigene Geschäftsordnung. Er kann je nach Bedarf Ausschüsse oder Arbeitsgruppen ernennen. Er kann einzelne Personen mit speziellen Aufgaben beauftragen und als Vorstandsbeauftragte zu den Vorstandssitzungen einladen.
- f. Die/Der Präsidentin/Präsident leitet die Vorstandssitzungen, hat aber keine größere Machtbefugnis als die anderen Vorstandsmitglieder. Er wird durch den Vizepräsident vertreten.
- g. Bei groben Verstößen gegen Ziele des Vereins, ethisch-moralische Prinzipien oder Gesetzesverstößen kann der Vorstand mit absoluter Mehrheit ein Vorstandsmitglied oder jedes andere Mitglied aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausschließen.
- h. Der/die Ehrenpräsident/in kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen und hat aktives und passives Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung hat folgende Funktionen:
  - i. Einsetzung und Ernennung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen zu bestimmten Themen oder Problemen.
  - ii. Beratung über die Aktivitäten des Vereins und Weitergabe von Vorschlägen an den Vorstand.
- b. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- c. Die Mitgliederversammlung wird durch eine einfache schriftliche Mitteilung (per Post, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Die



Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- d. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind nur mit Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten möglich.
- e. Die Mitgliederversammlung kann keine Beschlüsse gegen das mehrheitliche Votum der juristischen Personen (nationale Gesellschaften und größere Zentren) fassen.
- f. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Transkulturelle und Positive Psychotherapie (DGPP) e.V. (Langgasse 38-40, 65183 Wiesbaden), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderung vom 24. Juni 2008, 4. September 2008 und 19. August 2016